

Sektion Gewässernutzung
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Telefon 062 835 34 50
Fax 062 835 34 59
E-Mail bvualg@ag.ch

21. Juni 2012

Merkblatt

Nautische Veranstaltungen

Nautische Veranstaltungen bedürfen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) in Verbindung mit Art. 72 der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) einer Bewilligung der Kantone.

Für welche Art von Veranstaltung ist eine nautische Bewilligung erforderlich?

Für folgende Veranstaltungen muss bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Bewilligung eingereicht werden:

- ☞ Veranstaltungen auf dem Wasser oder am Ufer, welche direkt oder durch Besucher die Schifffahrt, die Fischerei oder den Naturschutz beeinträchtigen könnten.
- ☞ Wettfahrten oder die Durchführung von Meisterschaften von Pontonier-, Wasserfahr- sowie übrigen Wassersportvereinen, Segelregatten
- ☞ Temporäre Fährbetriebe im Rahmen anderer Veranstaltungen
- ☞ Organisierte Flussfahrten kommerzieller Anbieter oder im Rahmen einer Veranstaltung
- ☞ Seeüberquerungen (schwimmend) von Gruppen von mehr als 10 Schwimmern
- ☞ Flossfahrten oder Wettfahrt mit anderen Schwimmkörpern als Schiffen
- ☞ Abbrennen von Feuerwerken auf Gewässern

Was muss ein Gesuch enthalten?

Einem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ☞ Situationsplan oder Ortsbeschreibung, worauf Start, Route und Ziel ersichtlich sind.
- ☞ Hauptverantwortliche Person für die nautische Veranstaltung
- ☞ Sicherheits- und Rettungsdispositiv, gibt Auskunft über die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen der Veranstaltung (Rettungsboote, Rettungswesten, Begleitboote, Mindestausbildung Bootführer, Orientierung Notfallarzt, usw.)
- ☞ Versicherungsnachweis als Beleg, dass der Veranstalter gegen Haftpflichtansprüche bis zu einem Betrag von Fr. 5 Mio. versichert ist. Dieses Dokument muss belegen, dass der betreffende Anlass oder Anlässe dieser Art zum Zeitpunkt der Durchführung versichert sind.
- ☞ Sicherheitszertifikat, falls vorhanden
- ☞ Bei Flossfahrten: Die Floss-Konstruktion ist vom Strassenverkehrsamt überprüfen zu lassen. Es gilt die vks-Richtlinie Nr. 140.

An wen ist das Gesuch zu richten?

Das Gesuch ist bei derjenigen Behörde einzureichen, in deren Kantonsgebiet die Veranstaltung startet. Für die Gewässer im Kanton Aargau (inklusive Luzerner Teil des Hallwilersees; exklusive Rhein zwischen Rheinfeldern und Kaiseraugst) ist das Gesuch mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung an oben stehende Adresse zu richten.